



... weil Aufwind trägt

Luzerner Seepfarreien
Greppen – Weggis – Vitznau

Benützungsreglement Pfarrkirche St. Maria



Weitere Bilder und Informationen finden Sie auf unserer Webseite
www.seepfarreien.ch

Richtlinien zur Benützung der röm.-kath. Pfarrkirche St. Maria Weggis

Die Pfarrkirche St. Maria ist ein stimmungsvoller und akustisch günstiger Bau. Neben der Benützung als Gottesdienstraum sind darin nebst Hochzeiten auch Konzertveranstaltungen möglich. Die Kirche soll aber in erster Linie Gotteshaus und Pfarrkirche bleiben und nicht bedingungslos beanspruchbarer Konzertsaal werden.

Daher gilt folgendes Reglement

Konzerte, deren Programme dem sakralen Raum nicht entsprechen, werden nicht bewilligt, ebenso keine kommerziellen Konzertveranstaltungen!

Allgemeines

- Die Kirche ist kein Konzertsaal, der nach Belieben umgestaltet werden kann. So dürfen weder der Altar noch der Ambo verschoben oder entfernt werden. Auch das Entfernen von Kirchenbänken ist nicht erlaubt. Der Aufbau eigener Podien ist nur mit spezieller Bewilligung und auf eigene Kosten gestattet. An Rauminstallationen dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Der Veranstalter haftet für allfällige Schäden.
- Der Kirchenraum, die sakralen Einrichtungen und Gegenstände sind mit dem nötigen Respekt zu behandeln (Altäre, Ambo und Chorgestühl sind keine Ablageflächen).
- Nach Proben und Konzerten ist durch den Veranstalter für ein tadelloses Zurücklassen des Kirchenraumes zu sorgen.
- Für die Einhaltung der notwendigen Sicherheitsbestimmungen ist der Veranstalter selber verantwortlich.
- Für die Parkplatzordnung hat der Veranstalter selber zu sorgen.
- Die Präsenz des Sakristans ist während den Konzerten und unter Umständen auch zwischenzeitlich nötig. Fallen diese Termine ausserhalb seiner üblichen Präsenzzeit, hat der Veranstalter vorgängig die Frage der Entschädigung zu klären. Diese richten sich nach dem Aufwand.

Konzerte

- Ortsansässige Musikvereine, Gruppen und Chöre haben Vorrang.
- Gesuche auswärtiger Veranstalter benötigen eine Bewilligung durch den Kirchenrat.
- Zwischen zwei Konzerten soll ein Abstand von mindestens zwei Wochen liegen. In den Monaten November und Dezember sind Ausnahmen möglich.

- Konzerte in der Kirche sollen grundsätzlich für alle Leute zugänglich sein. Deshalb werden in der Regel nur musikalische Veranstaltungen bewilligt, die keinen Eintritt verlangen. Als Unkostenbeitrag können Türkollekten eingezogen werden.
- Spätestens einen Monat vor der Veranstaltung sind die genauen Probenzeiten mit dem Pfarreisekretariat abzusprechen (Tel. 041 392 00 92).
- Konzerte und Proben dürfen die ordentlichen Gottesdienste nicht tangieren oder zu deren Verschiebung zwingen.

Zuständigkeiten

- Gesuche zur Benützung der Pfarrkirche sind an das Pfarreisekretariat zu richten.
- Spezielle Anlässe werden durch den Kirchenrat Weggis bewilligt. Dieser kann im Einzelfall ohne Begründung die Benutzung der Kirche ablehnen.
- Mit dem Sakristan sind vorgängig die Gestaltung der Kirche, Blumenschmuck, Bestuhlung, Probezeiten, etc. abzusprechen.

Hochzeiten

- Für Trauungen steht die Pfarrkirche in der Zeit von 13.00- 16.00 Uhr zur Verfügung.
- Das Schmücken der Pfarrkirche ist am jeweiligen Tag unter Umständen ab ca. 12.00 Uhr möglich. Dies ist jedoch vorgängig mit dem Pfarreisekretariat abzusprechen.
- **Das Streuen von Blütenblättern, Reis, Konfetti oder ähnlichem Dekorationsmaterial (z.B. Glitter, Glimmer) im Kirchengebäude und auf dem Kirchenplatz ist verboten. Zuwiderhandlungen werden deshalb mit einer Pauschale von CHF 300.00 für zusätzliche Reinigungsarbeiten in Rechnung gestellt.**

6353 Weggis, 1. Januar 2009

Kirchenrat Weggis

